

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00081 vom 11. Januar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2012.00081

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00081 du 11 janvier 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00081 del 11 gennaio 2013

Erwägungen

E. 3

3.1 Der Bundesrat hat gestützt auf die Delegationsnorm in Art. 9 Abs. 5 lit. h ELG in Art. 25a der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) den Begriff des Heims definiert als Einrichtung, die von einem Kanton als Heim anerkannt wird oder über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügt.

Anerkannte Heime im Kanton Zürich im Sinne von Art. 25a Abs. 1 ELV sind unter anderem Einrichtungen, die auf der Spitalliste oder Pflegeheimliste nach Art. 39b des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962 (später: Art. 41 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007, GesG, und hernach aufgehoben durch das Spital- und Finanzierungsgesetz, SPFG) aufgeführt sind oder Einrichtungen mit Betriebsbewilligung nach Art. 6 des Gesetzes über die Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen vom 1. Oktober 2007

(Art. 1 lit. a f. der Zusatzleistungsverordnung, ZLV). Gemäss Art. 35 ff. GesG bedarf es zum Betrieb eines Alters- und Pflegeheims einer gesundheitspolizeilichen Bewilligung der Gesundheitsdirektion.

3.2 Der Beschwerdeführer wohnt seit dem 13. Januar 2012 in einem möblierten Hotelappartement mit zwei Zimmern der A. AG. Im Preis von Fr. 118.-- pro Tag sind Serviceleistungen wie ein sogenannter «Maid-Service» (Betten machen, Reinigung, Abwaschen, Abfallentsorgung) sowie das Wechseln von Bad-, Küchen- und Bettwäsche inbegriffen (Urk. 9/217).

Das A. verfügt über Hotelappartements mit Reinigungsservice, welche ab einem Aufenthalt von fünf Tagen bis zu längeren Aufenthalten (90 Tage und länger) gemietet werden können, sowie über normale Hotelzimmer. Nach dem in Erwägung 3.1 Dargelegten stellt das A. jedoch klarerweise kein Heim im Sinne von Art. 25a ELV dar.

3.3 Damit behandelte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer richtigerweise nicht als Heimbewohner und legte ihrer Berechnung die anrechenbaren Ausgaben für nicht im Heim lebende Personen zugrunde. Sodann anerkannte die Beschwerdegegnerin zu Recht lediglich den gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag von Fr. 13'200.-- als jährlichen Mietzins (vgl. Urk. 10/51, Berechnungsblatt). Da es sich dabei um einen gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag handelt, können die darüber hinausgehenden Mietkosten von bis zu Fr.

43'070.-- jährlich nicht berücksichtigt werden.

Die ab März 2012 berechneten Leistungen von monatlich total Fr. 2'326.-- sind somit nicht zu beanstanden.

Dementsprechend ist die Beschwerde abzuweisen.

4.1.1

4.1 Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und praktisch auszuschliessen ist, dass ihnen auch nur teilweise entsprochen werden kann (BGE 132 V 200 E. 4.1).

4.2 Einerseits war der Beschwerdeführer in der Lage, den Prozess selber zu führen und namentlich eine gültige Beschwerde einzureichen. Andererseits ist das Begehren des Beschwerdeführers nach dem Gesagten (vgl. E. 3.2 f.) klarerweise als aussichtslos zu bezeichnen. Sodann beauftragte der Beschwerdeführer keinen Rechtsanwalt, weshalb keine Kosten angefallen sind und es mit der Feststellung sein Bewenden hat, dass für eine Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung kein Raum besteht.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.____

- Y.____

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.